

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 23. 11. 2016

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 8. 11. 2016, Öffentlichkeitsarbeit der Polizei; Zusammenarbeit von Polizei und Medien	1112 21021
RdErl. 14. 11. 2016, Geobasisdaten Niedersachsen	1112 21160
C. Finanzministerium	
Bek. 9. 11. 2016, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	1112
RdErl. 10. 11. 2016, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017 auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)	1112 20444
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 7. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	1113 21069
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
RdErl. 17. 8. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik	1114 21133
AV 17. 11. 2016, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG	1115
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 16. 9. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen	1116 77100
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 7. 11. 2016, Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	1116
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Erl. 9. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)	1118 28100
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 15. 11. 2016, Verlegung des Sitzes der „KASTELL-Stiftung“	1119
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 15. 11. 2016, Anerkennung der „Stiftung Iris Stumpe“	1119
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 14. 11. 2016, Einziehung des Anschlussastes der Landesstraße 348 in der Gemarkung Diepenau, Landkreis Nienburg	1119
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 11. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Urban Biogas GmbH & Co. KG, Hude)	1121
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 21. 10. 2016, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser)	1121

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlichkeitsarbeit der Polizei;
Zusammenarbeit von Polizei und Medien****RdErl. d. MI v. 8. 11. 2016 — 22.2-02051/1 —****— VORIS 21021 —**

— Im Einvernehmen mit der StK, dem MJ und dem MS —

Bezug: RdErl. v. 14. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 772)
— VORIS 21021 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Nach § 4 Abs. 1 NPresseG, § 53 NMedienG sowie den §§ 9 a und 55 RStV sind die Behörden verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern von Hörfunk und Fernsehen sowie von journalistisch-redaktionell arbeitenden Print- und Onlinemedien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.“
 - b) Nummer 1.2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Daraus ergibt sich für die Polizei die Verpflichtung, den in Nummer 1.1 genannten Medienvertreterinnen und Medienvertretern in diesem Rahmen Auskunft über polizeilich relevante Vorfälle und ihre Arbeit im Allgemeinen (Öffentlichkeitsarbeit) zu geben.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Regelmäßige Kontakte mit Hörfunk, Fernsehen und journalistisch-redaktionell arbeitenden Print- und Onlinemedien sind die besten Voraussetzungen, um Verständnis für die gegenseitige Arbeit zu wecken und aufzubringen sowie unnötige Konfliktsituationen zu vermeiden.“
 - b) Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist bei der Verfolgung von Straftaten neben der Polizei bereits die Staatsanwaltschaft beteiligt, so sind Informanten an die in Nummer 1.1 genannten Medienvertreterinnen und Medienvertreter nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu geben.“
3. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1112

Geobasisdaten Niedersachsen**RdErl. d. MI v. 14. 11. 2016 — 43-23043/51 —****— VORIS 21160 —**

Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens einschließlich der Eigentumsangaben sind als Geobasisdaten Niedersachsen für das Landesgebiet im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS), im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) zu führen und bereitzustellen.

Die Erhebung und Führung der Geobasisdaten Niedersachsen hat entsprechend dem von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) bundesweit vereinbarten objektstrukturierten Datenmodell für AFIS, ALKIS und ATKIS (AAA-Datenmodell) zu erfolgen. Der digitale Datenaustausch ist gemäß der fachtechnischen Datenübermittlungsrichtlinie im Format der normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) durchzuführen.

Die Dokumentation der Geobasisdaten Niedersachsen und die Datenübermittlungsrichtlinie sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) unter www.lgln.niedersachsen.de verfügbar.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1112

C. Finanzministerium**Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn****Bek. d. MF v. 9. 11. 2016 — S 2442-25-3331 —****Bezug:** Bek. v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 252)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehenden Maßgaben für das Kalenderjahr 2016 fort:

1. In Nummer 1 wird im einleitenden Text die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 Satz 2 wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1112

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017
auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes
(PSG II)**

RdErl. d. MF v. 10. 11. 2016 — VD3-03541/33 —**— VORIS 20444 —**

Bezug: a) RdErl. v. 17. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 31, 105), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 96)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. v. 23. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 3)
— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Pflege

1.1 Aufwendungen für Pflegeberatungen i. S. des § 32 NBhVO sind beihilfefähig für pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad von mindestens 1.

1.2 Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2, 6, 8 und 9 NBhVO wird nur pflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von mindestens 2 gewährt.

1.3 § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Festsetzungsstelle neben den anteiligen Beiträgen zur Rentenversicherung der Pflegekraft auch anteilig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung trägt. Voraussetzung für die Zahlung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist, dass die Pflegekraft eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad von mindestens 2 pflegt.

1.4 Werden Leistungen nach § 33 Abs. 7 NBhVO von pflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von mindestens 2 kombiniert, so wird Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 3 SGB XI gewährt.

1.5 Eine nach § 33 Abs. 2 oder 5 NBhVO gewährte Pauschalbeihilfe wird

- a) während einer Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 33 Abs. 8 NBhVO) für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr und
- b) während einer vollstationären Kurzzeitpflege (§ 33 Abs. 9 NBhVO) für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr

zur Hälfte weiter gewährt. Maßgeblich für die Höhe der Pauschalbeihilfe ist der Betrag, der im Monat vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege oder der Kurzzeitpflege gewährt wurde.

1.6 Beihilfe nach § 34 NBhVO wird nur pflegebedürftigen Personen mit einem Pflegegrad von mindestens 2 gewährt. Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege einer pflegebedürftigen Person mit Pflegegrad 1 sind bis zu der in § 43 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig.

1.7 Einer pflegebedürftigen Person mit einem Pflegegrad von mindestens 2, der Beihilfe nach § 34 Abs. 10 NBhVO gewährt wird, wird daneben die Pauschalbeihilfe nach § 33 Abs. 2 NBhVO anteilig für die Tage gewährt, an denen sie sich in häuslicher Pflege befindet.

1.8 § 34 Abs. 11 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrag nach § 87 a Abs. 4 SGB XI beihilfefähig ist, wenn die pflegebedürftige Person nach Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft wird oder festgestellt wird, dass sie nicht mehr pflegebedürftig i. S. der §§ 14 und 15 SGB XI ist.

1.9 § 34 Abs. 12 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 43 b SGB XI für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad von mindestens 1 beihilfefähig sind.

1.10 § 35 Abs. 1 NBhVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Aufwendungen für zusätzliche Leistungen zur Entlastung (ehemals zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen) pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Personen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung ihres Alltags nach Maßgabe des § 45 b SGB XI für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 1 beihilfefähig sind.

1.11 Beihilfe für Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (§ 35 Abs. 2 NBhVO) wird Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad von mindestens 1 gewährt.

1.12 Aufwendungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (ehemals niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen) i. S. des § 45 a Abs. 1 und 2 SGB XI sind nach Maßgabe des § 45 a Abs. 4 SGB XI für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 2 beihilfefähig.

1.13 Lebt eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad von mindestens 1 in einer ambulant betreuten Wohngruppe i. S. des § 38 a SGB XI und wird ihr Beihilfe nach § 33 Abs. 1, 2 oder 5 NBhVO oder nach den Nummern 1.10 oder 1.12 gewährt, so ist der Betrag nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 SGB XI beihilfefähig. Ist die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe nachweislich ohne zusätzliche teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt, so sind die Aufwendungen für die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege entsprechend § 33 Abs. 6 NBhVO beihilfefähig. Aufwendungen für die Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45 e SGB XI beihilfefähig.

1.14 Enthält ein Pflegegutachten nach § 49 Abs. 2 Sätze 1 oder 2 NBhVO eine Empfehlung zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme i. S. des § 29 NBhVO, so bedarf es keiner weiteren ärztlichen Verordnung und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NBhVO gelten als erfüllt. Enthält das vorgenannte Pflegegutachten eine Empfehlung zur Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 20 Abs. 1 NBhVO, so bedarf es ebenfalls keiner weiteren ärztlichen Verordnung.

2. Übergangsregelung

2.1 Ist die Beihilfe für Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen nach den §§ 33 bis 35 NBhVO in der am 31. 12. 2016 geltenden Fassung i. V. m. den Bezugserlassen zu a und b in der bis zum 31. 12. 2016 geltenden Fassung für eine Person, die bereits vor dem 1. 1. 2017 Anspruch auf Beihilfe für pflegebedingte Aufwendungen hat, höher als eine Beihilfe nach den §§ 33 bis 35 NBhVO in der ab dem 1. 1. 2017 geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1, so ist der höhere Betrag als Beihilfe zu gewähren.

2.2 Zur sozialen Sicherung einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegekraft, die bereits vor dem 1. 1. 2017 Leistungen der häuslichen Pflege erbracht hat und diese Pflegetätigkeit in unveränderter Form weiterhin erbringt, gilt § 141 Abs. 4 bis 6 SGB XI entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu a und b treten mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1112

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker

Erl. d. MS v. 7. 11. 2016 — 406.14-41580/90.5 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 23. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 522)
— VORIS 21069 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und der Aktivitäten psychisch Kranker.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der gemeindeintegrierten Unterstützung und Förderung psychisch Kranker und deren Angehöriger sowie für Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken und seelisch Behinderten, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe. Ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsgeschichte.

2.2 Gefördert werden insbesondere

- 2.2.1 die Erstausrüstung einer Beratungsstelle mit notwendigem Mobiliar und technischem Gerät für Büro- oder Beratungsräume,
- 2.2.2 die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene einschließ-

lich der Ausgaben für Honorare und Fahrtaufwendungen der Referentinnen und Referenten,

- 2.2.3 Maßnahmen zum Zweck der gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des in Nummer 2.1 genannten Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger, die Maßnahmen gemäß Nummer 2 durchführen.

3.2 Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung bei einer Finanzierung von

- 4.1.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung,
4.1.2 mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Fehlbetragsfinanzierung

gewährt.

4.2 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden nur in besonderen Einzelfällen Zuwendungen unter der Bagatellgrenze von 2 500 EUR zugelassen, in denen eine Einzelmaßnahme lediglich durch Kleinstförderung ermöglicht werden kann und eine Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen des Zuwendungsempfängers ausnahmsweise nicht möglich ist.

4.3 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 15 000 EUR gewährt.

4.4 Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind folgende Angaben mit aufzuführen:

- 5.2.1 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 der Umfang der Nutzung geförderter Ausstattungsgegenstände,
5.2.2 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 oder 2.2.3
— die Art der Bekanntgabe der Maßnahme,
— die Teilnahmekriterien,
— die Anzahl der Teilnehmenden,
— die durchschnittlichen Kosten pro Person und
— die Wirksamkeit der Maßnahme.

5.3 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.4 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde nach vorheriger Einwilligung der obersten Landesbehörde zugelassen wurde.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1113

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

RdErl. d. MK v. 17. 8. 2016 — 21-51 802/2-1 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 417)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betreuungskräfte, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und

- 3.1 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder
3.2 eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zu einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten

in Niedersachsen absolvieren.

In Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten ist nur tätig, wer gegen Entgelt beschäftigt ist, also eine unselbständige, weisungsgebundene und entgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1.1 werden die Worte „zwischen dem 1. 5. 2015 und dem 1. 2. 2016 beginnt,“ durch die Worte „zum 1. 2. 2017 oder“ ersetzt.
b) Es wird die folgende neue Nummer 4.1.2 eingefügt:
„4.1.2 die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Klasse 2 Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent am jeweiligen Schulstandort zum 1. 8. 2017 beginnt,“.
c) Die bisherigen Nummern 4.1.2 und 4.1.3 werden Nummern 4.1.3 und 4.1.4.

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.2 werden nach dem Wort „Hannover“ ein Komma und das Wort „Landesjugendamt“ eingefügt.
b) In Nummer 6.3 Satz 2 werden die Worte „bei Ausbildungsbeginn vor dem 1. 2. 2016“ sowie die Worte „und bei Ausbildungsbeginn am 1. 2. 2016 grundsätzlich bis zum 1. 12. 2015“ gestrichen.

4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Berufsfachschulen Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
Trägerverbände im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
Träger von Kindertagesstätten

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1114

Allgemeinverfügung für Ausnahmen
nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3,
Abs. 4 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG,
§ 1 Abs. 1 NVwVfG

AV d. MK v. 17. 11. 2016 — 21.3-51811/1 —

I. Verfügung

Das Niedersächsische Landesjugendamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Funktionen einer Einrichtungsleitung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KiTaG, einer Gruppenleitung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG, einer zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:
 - a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
 - b) staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen und staatlich anerkannte Elementarpädagogen (Bremen),
 - c) Absolventinnen und Absolventen des bis 2017 an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK), Fakultät Soziale Arbeit, akkreditierten Studiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in Vollzeit.
2. Für die Funktionen einer Einrichtungsleitung einer Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KiTaG i. v. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 2. DVO-KiTaG, einer Gruppenleitung einer integrativen Gruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 2. DVO-KiTaG, einer zweiten geeigneten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:
 - a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen (FS/BA),
 - b) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.
3. Für die Funktionen einer zweiten geeigneten Fach- und Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG sowie einer dritten Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG werden folgende Fachkräfte als Ausnahme zugelassen:
Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten.

II. Begründung

1. Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sind aufgrund von Umfang und Inhalt ihrer Ausbildung fachlich unkritisch als Einrichtungsleitungen einsetzbar, dies ist bundesweit auch gewünscht. Die staatliche Anerkennung hierfür wird bereits in 14 Bundesländern vergeben und steht für Niedersachsen kurz bevor. Bremen hat lediglich eine andere Bezeichnung gewählt.

Der benannte Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ entspricht in der derzeit akkreditierten Form im Wesentlichen den grundständigen Studiengängen der Kindheitspädagogik.

2. Kindertagesstätten arbeiten zunehmend in Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Die Bildung multiprofessioneller Teams mit Angehörigen der benannten Berufsgruppen hat sich bewährt.

3. Mit Verabschiedung der neuen BbS-VO in Niedersachsen wird sich die bisherige Berufsbezeichnung „Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ ändern. Die neue Berufsbezeichnung für die am 1. 8. 2016 begonnenen Ausbildungsgänge, die weiterhin für die Tätigkeit in Tageseinrichtungen für Kinder qualifizieren, ist die „Sozialpädagogische Assistentin“ oder der „Sozialpädagogische Assistent“.

Hannover, den 17. 11. 2016

Niedersächsisches Landesjugendamt

Im Auftrage

Sommer

An die
Träger der niedersächsischen Kindertagesstätten
i. S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 KiTaG

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1115

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen**

Erl. d. MW v. 16. 9. 2016
— 30-328 7025/20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 19. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 778)
— VORIS 77100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „und der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (GRW)“ eingefügt.
2. Der Nummer 1.2 wird der folgende Satz angefügt:
„Soweit GRW-Mittel eingesetzt werden, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1116

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Bek. d. ML v. 7. 11. 2016
— 203-42141/1-149 —

Die am 27. 11. 2016 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1116

Anlage**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Bek. d. ML v. 31. 5. 2016, Nds. MBl. S. 651), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1.2 b) 1. Spiegelstrich wird die Angabe „60“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

- b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Infektion mit Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)

(gelistet in OIE unter multiple spec. disease, paratuberculosis)

3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

— amtliche Bestätigung der Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Bekämpfungsmaßnahmen

3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind: 100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

— amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 und

— Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und

— Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung.

3.3 Beihilfe zu der ersten Untersuchung und Erstberatung

- a) serologische Untersuchung mittels ELISA Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes
- b) Erregernachweis in der PCR
- c) kulturelle Untersuchung von Kotproben
- d) klinische Untersuchungen, Probenahme und Erstberatung.

Die Beihilfe für die Erstberatung setzt voraus, dass die Beratung nach dem Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand erfolgte.

3.4 Beihilfen zu Folgeuntersuchungen und Folgeberatungen

Voraussetzung:

Amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz sowie Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3

- a) serologische Untersuchungen mittels ELISA Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes
- b) Erregernachweis in der PCR
- c) kulturelle Untersuchungen von Kotproben
- d) klinische Untersuchungen, Probenahmen und Beratungen“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die den einzelnen Tierhaltern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1 500 Euro je Beratung begrenzt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4. 10. 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498)“ durch die Angabe „27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 wird neu gefasst:

„A n l a g e 3
zu § 2 Nr. 3.2

**Niedersächsisches Programm zur Verminderung
der Mycobacterium avium sub-species paratuberculosis
(MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen**

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Mindestens einmal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. Blutproben von Zuchttieren über 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen die Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 2 Jahre serologisch untersucht werden.

b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Es ist ein betriebspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Leitfadens zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Der TSK ist eine schriftliche Bestätigung des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen, dass das betriebspezifische Biosicherheitskonzept die wesentlichen Anforderungen des Leitfadens erfüllt.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Feststellung der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung dann nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden.

d) Erstellung eines betriebsspezifischen MAP-Verminderungsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hoftierärztin oder dem Hoftierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfasst:

— Ist-Beschreibung

- Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen
 - weitere Untersuchungen
- individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen
 - Biosicherheit — Anlage MAP des Niedersächsischen Leitfadens über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
- Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
 - Entfernung positiver Tiere
 - Bestandsergänzung
- Maßnahmen, um Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
 - Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichem Rahmen
 - Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a)

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Verpflichtungserklärung Paratuberkulose

Betrieb/Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon-Nr.: _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 — _____ — _____ — _____
 An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung TSK genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP-Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ort, Datum „.....
 Unterschrift“.

II.

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, den 27. 10. 2016

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Aufwertung des niedersächsischen
Natur- und Kulturerbes
sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

Erl. d. MU v. 9. 11. 2016 — 26-22610/01 —

— **VORIS 28100** —**Bezug:** Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512)
— **VORIS 28100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich werden am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die folgenden Spiegelstriche eingefügt:
 - „— Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9) und“.
2. In Nummer 3.2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014/ Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 702/2014)“.
3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „stellen“ durch das Wort „können“ und das Wort „dar“ durch das Wort „darstellen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „freigestellt“ das Wort „sein“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:

„Zuwendungen an Unternehmen, die im Agrarsektor tätig sind, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Vorhaben nach den Nummern 2.2. und 2.3 können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Sie können i. S. der Artikel 14 Nr. 3 Buchst. d, Artikel 17 Nr. 1 und Artikel 29 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt sein. Bei der Gewährung einer Zuwendung sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 einzuhalten. Hiernach können Zuwendungsempfänger nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein, die im Agrarsektor tätig sind und die Kriterien der Definition des Kleinstunternehmens sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen. Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gilt Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ausschließlich für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU. Zuwendungen dürfen nach Artikel 17 Nr. 9 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eine Beihilfeintensität von höchstens 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Für nichtproduktive Investitionen nach Artikel 14 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und nach Artikel 29 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beträgt die maximale Beihilfeintensität 100 % der beihilfefähigen Kosten, wobei nach Artikel 29 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Zuwendungen für bauliche Maßnahmen auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt sind. Der Antragsteller hat vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben nach

Artikel 14 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 einen schriftlichen Antrag mit dem Inhalt nach Artikel 6 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu stellen. Für Maßnahmen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird gemäß Artikel 6 Nr. 5 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ist nur zulässig, wenn das Bruttosubventionsäquivalent einer Einzelbeihilfe nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a oder d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eine Schwelle von 500 000 EUR oder nach Artikel 4 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eine Schwelle von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschreiten. Eine Unterteilung von Projekten in mehrere Teilprojekte zur Umgehung des Schwellenwertes ist nicht zulässig. Die Bewilligungsbehörde führt für Vorhaben, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden, alle ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Zuwendungsgewährung zehn Jahre lang aufzubewahren. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt werden, die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder nach Artikel 9 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Vorhaben im Agrarsektor kann alternativ eine Zuwendung an Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 15 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1118

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Verlegung des Sitzes der „KASTELL-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 15. 11. 2016
— 2.11741/40-141 —

Mit Schreiben vom 15. 11. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die Verlegung des Sitzes der „KASTELL-Stiftung“ von Hann. Münden nach Stadtlohn genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1119

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Stiftung Iris Stumpe“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 15. 11. 2016
— 2.06-11741-09 (087) —

Mit Schreiben vom 15. 11. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 10. 2016 die „Stiftung Iris Stumpe“ mit Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Mildtätigkeit durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorwiegend in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Iris Stumpe
c/o Herrn Torben Stumpe
Knappsbrink 18
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1119

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Einziehung des Anschlussastes der Landesstraße 348 in der Gemarkung Diepenau, Landkreis Nienburg

Bek. d. NLStBV v. 14. 11. 2016
— GB Nienburg L-4-4141/31030 L 348 —

I.

Der in der Gemarkung Diepenau, Landkreis Nienburg, gelegene Anschlussast der Landesstraße 348 (L 348) mit einer Länge von 120 m wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 gemäß § 8 NStRG **einge z o g e n**.

Mit der Einziehung verliert der Ast die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

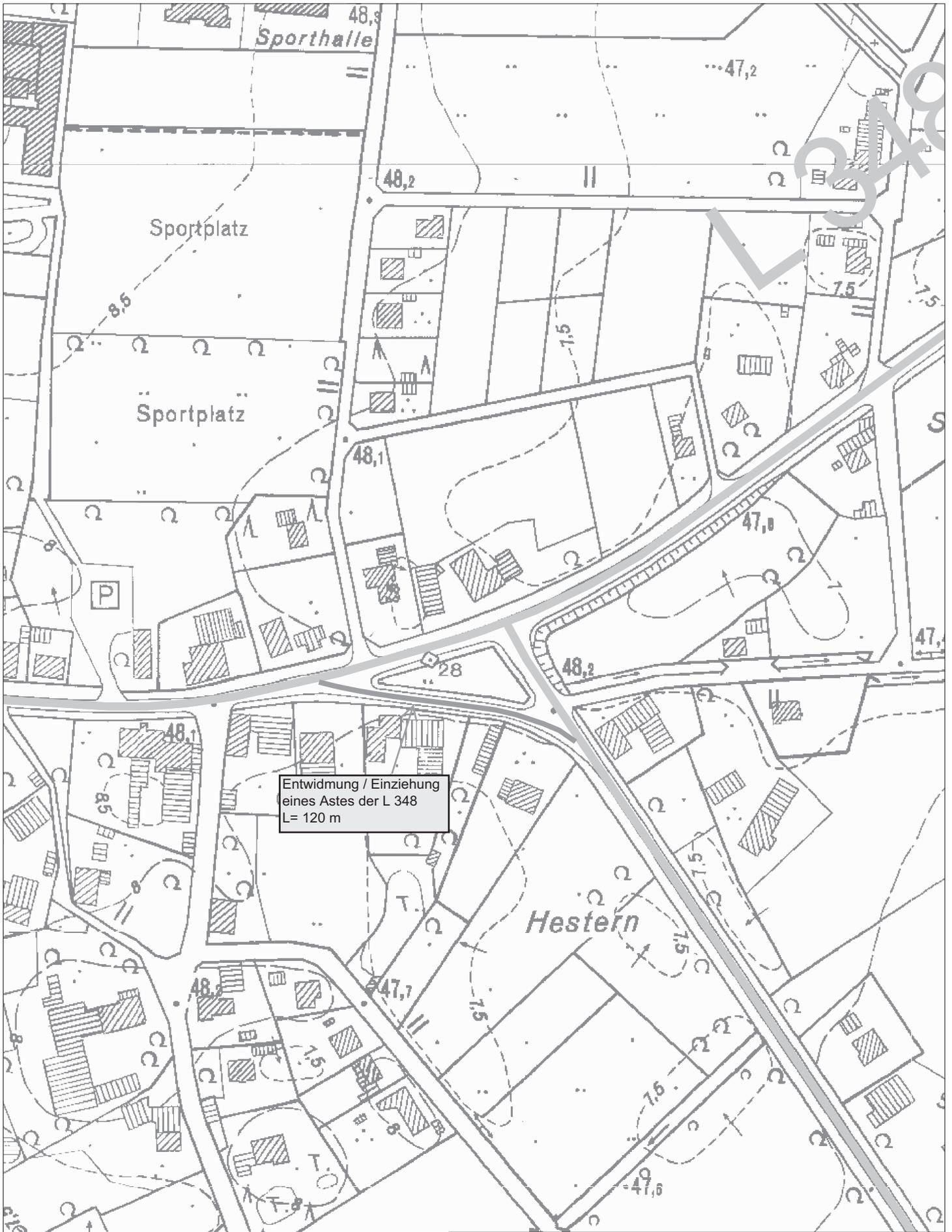
II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, auf elektronischem Wege unter www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1119



Entwidmung / Einziehung
eines Astes der L 348
L= 120 m

Hestern



Entwidmung / Einziehung
eines Astes der L 348
in Lavelsoh



Maßstab:
1:2500

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Urban Biogas GmbH & Co. KG, Hude)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 11. 2016
– 40211/1-1.15V OL 16-153-01 –**

Die Firma Urban Biogas GmbH & Co. KG, Auf der Striepe 9, 27798 Hude, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2016, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 8. 11. 2016, die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage (Nummer 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort in 27798 Hude, Hauptstraße 2, Gemarkung Hude, Flur 72, Flurstücke 59/7, 59/8, 59/10 und 59/11, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Mengenänderung (Verringerung) der Inputstoffe, der Einbau eines zusätzlichen BHKW für die Erzeugung von Regelernergie und die Verringerung der Kapazität/Leistung von 46 000 t/a auf 23 800 t/a Durchsatz.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 44/2016 S. 1121

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichfledermausgewässer
in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden
Mittelweser und Uchte im Landkreis Nienburg (Weser)****Vom 21.10.2016**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ erklärt. Ein Teil dieses Gebietes gehörte bisher bereits zum LSG-NI-42 „Weserniederung Diethem-Müsleringer“.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit des Weser-Aller-Flachlandes. Es befindet sich in Teilen im Osten der Gemeinde Stolzenau, bei Diethem und Strahle, westlich des bereits bestehenden LSG-NI-42 und in der Gemeinde Raddestorf bei Kleinenheerse und Glissen. Das LSG besteht aus durch den Kiesabbau entstandenen Seen und einem weiteren naturnahen Stillgewässer.
- (3) Das LSG besteht aus den fünf einzelnen Teilgebieten „Heidberg See“, „Wiebrauk See“, „Wiebrauk Teich“, „Abbaugewässer Kleinenheerse“ und „Gewässerkomplex Kleinenheerse“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen drei Verordnungskarten im Maßstab 1 : 6.000 oder 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (**Anlagen 1 bis 4**). Sie verläuft auf der In-

nenseite der in den Verordnungskarten dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser und bei der Samtgemeinde Uchte, sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) – als zuständiger Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Teile des LSG sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und sind in der Verordnungskarte als „Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg““ gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von 168,54 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Es umfasst ein kleineres naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer und vier weitere naturnahe nährstoffreiche Stillgewässerkomplexe, die durch die Gewinnung von Sand und Kies entstanden sind.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und dem Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ bieten die durch den Sand- und Kiesabbau entstandenen Wasserflächen Ersatzlebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften an und erweitern somit das Lebensraumangebot der Wesermarsch. Die Stillgewässer und die angrenzenden Strukturen bieten Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie z. B. für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) oder den Steinkauz (*Athene noctua*). Weitere Vogelarten, wie z. B. Flussschwärmling (*Sterna hirundo*), Saatgänse (*Anser fabalis*) und Bläßgänse (*Anser albifrons*), Singschwäne (*Cygnus cygnus*) und Höckerschwäne (*Cygnus olor*), sowie Rotmilane (*Milvus milvus*) und Wachteln (*Coturnix coturnix*) kommen in den Teilbereichen des LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ vor und nutzen diese als Jagd-, Rast- und Brutgebiet. Das LSG soll diesen Arten eine potentielle Lebensstätte bieten und erhalten. Des Weiteren sind Teile des LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ als Gastvogellebensraum von landesweiter und regionaler Bedeutung und als Bereiche von lokaler Bedeutung für Brutvögel zu sichern.

Das Gebiet wird in einigen Bereichen zum Angeln und Baden (drei Stillgewässer des „Heidberg Sees“ [Angeln] und drei Teilbereiche des „Wiebrauk See“ [Angeln und Baden]) genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig von Arten des Hartholzauwaldes und von Weidenauwald jeweils in unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieses beinhaltet den Schutz der naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer, deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzau sowie kleinflächigen Landröhricht- und Hochstaudenfluren.

Sie dienen als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Zu diesen Arten gehören z. B. die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) und der Steinkauz (*Athene noctua*), sowie die bereits zuvor genannten Vogelarten.

Natur und Landschaft sind im LSG wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

– **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (z. B. Waldränder und Hecken) zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

– **LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses LRT wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

– **LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. In den Auen der Fließgewässer stehen sie aufgrund der Abflussdynamiken und periodischen Überflutungen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu vielen autotypischen Biotopkomplexen. Meist wachsen sie in Nachbarschaft von Grünland-, Weidengebüsch- und Auwaldgesellschaften sowie von Landröhrichten und Großseggenrieden. Der LRT 6430 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,

- d) den Wasserstand der Stillgewässer wesentlich zu verändern oder die Stillgewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
- f) das Baden in den Gewässern, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- g) die fischereiliche Nutzung der Gewässer, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- h) das Befahren der Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- i) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
- j) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören; sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
- k) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Stillgewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- l) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

- (3) Zusätzlich ist in den in den Verordnungskarten dargestellten Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:

- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasfläche und offener Uferstellen zu betreten,
- b) die Intensivierung der Erholungsnutzung der naturnahen Stillgewässer,
- c) Uferverbau und -befestigung durchzuführen; hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- d) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- e) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Gewässer und deren Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Ufer- und Gehölzstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
- f) die Waldflächen zu entwässern.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei denen in den Absätzen 2 a) bis e) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Abs. 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als zuständige Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschafts-

- schutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - e) die ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sand- oder Kiesrückgewinnung für an das LSG angrenzende Bodenabbaumaßnahmen,
 - f) eine Nachsuche für Bodenschätze im Bereich der bisherigen Wasserfläche.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) sind gemäß § 3 Abs. 3 e) als Teillebensraum für die Teichfledermaus und den Steinkauz zu erhalten und zu entwickeln,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 - e) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in denen in den Verordnungskarten kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung, mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung,
 - f) die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters,
 - g) der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen — einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten — und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen,
 - h) die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen erforderlich sind,
 - i) die mit dem Bodenabbau in Verbindung stehende ordnungsgemäße Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art im Bereich der Betriebsstätten,
 - j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stillgewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,
 - k) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
 - l) das Baden und Schwimmen an der Badestelle „Wiebrauk See“ im Bereich der offenen Wasserfläche, inklusive der Nutzung dafür vorgesehener Schwimmhilfen (wie z. B. Luftmatratzen, Schwimmringen etc.),
 - m) die Nutzung der Gewässer durch den Eigentümer zum Baden und Schwimmen, sowie zum Befahren mit Booten im Bereich der offenen Wasserfläche,

- n) die Nutzung der Gewässer durch den Eigentümer zum Angeln im Bereich der offenen Wasserfläche,
- o) die Ausgabe von Angelerlaubnissen für Dritte durch den Eigentümer; die Ausgabe ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (bekanntzugeben),
- p) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- q) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- r) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.

- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei der im Absatz 1 m) genannten anzeigepflichtigen Maßnahme, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung Diethem-Müsleringen“) vom 11.04.1973 (LSG NI 42) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 21.10.2016

554-13-04/LSG NI 65

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 65) "Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch"

Übersichtskarte
zur Verordnung vom
21.10.2016

Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinden Stolzenau und Uchte
Gemarkungen Dieth, Frestorf,
Kleinenheerse und
Huddestorf

Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze
des Landschaftsschutzgebietes

Abgrenzung des
FFH-Gebietes 289
"Teichfledermaus-Gewässer im
Raum Nienburg"

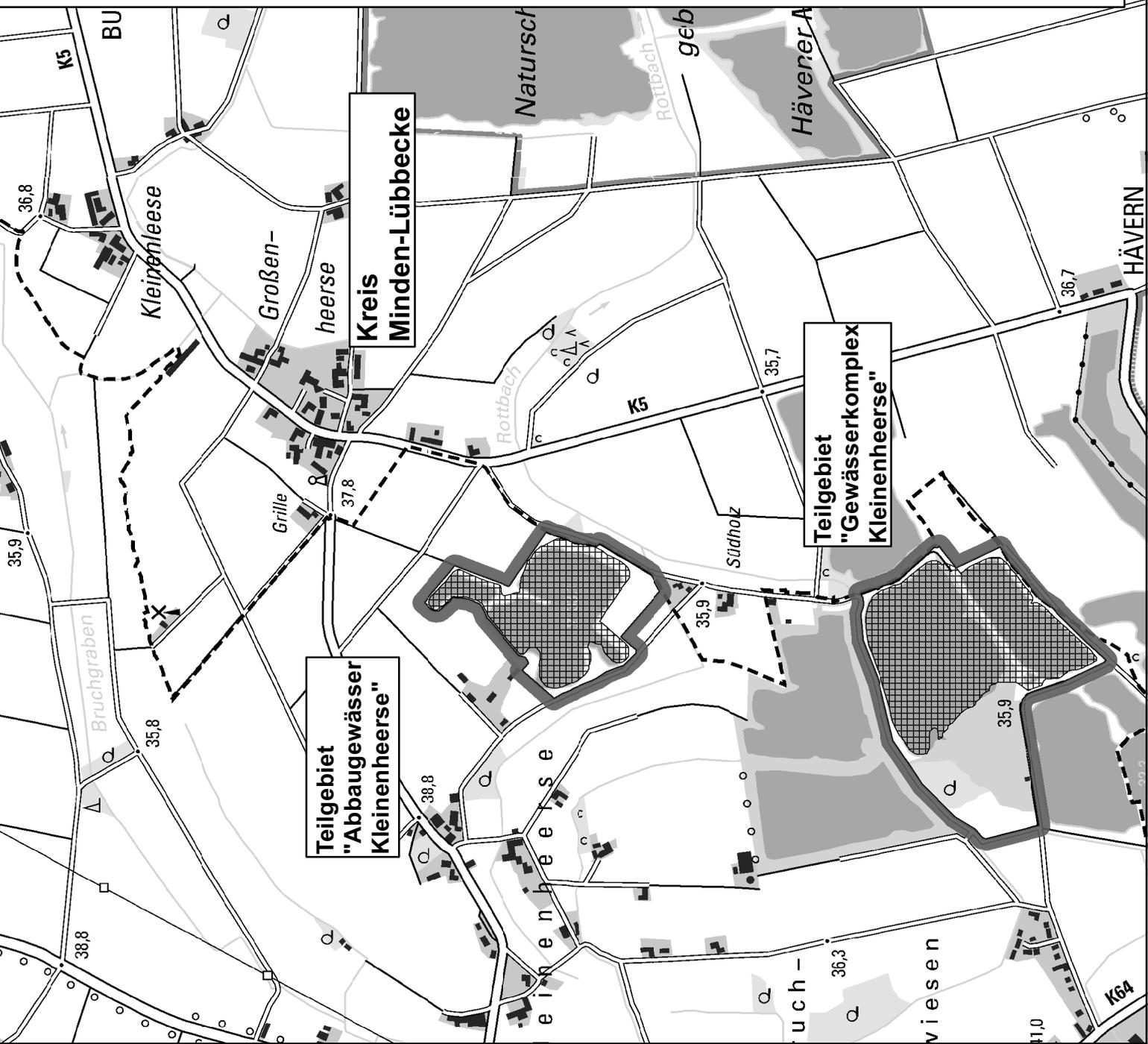
Landes- und Kreisgrenze

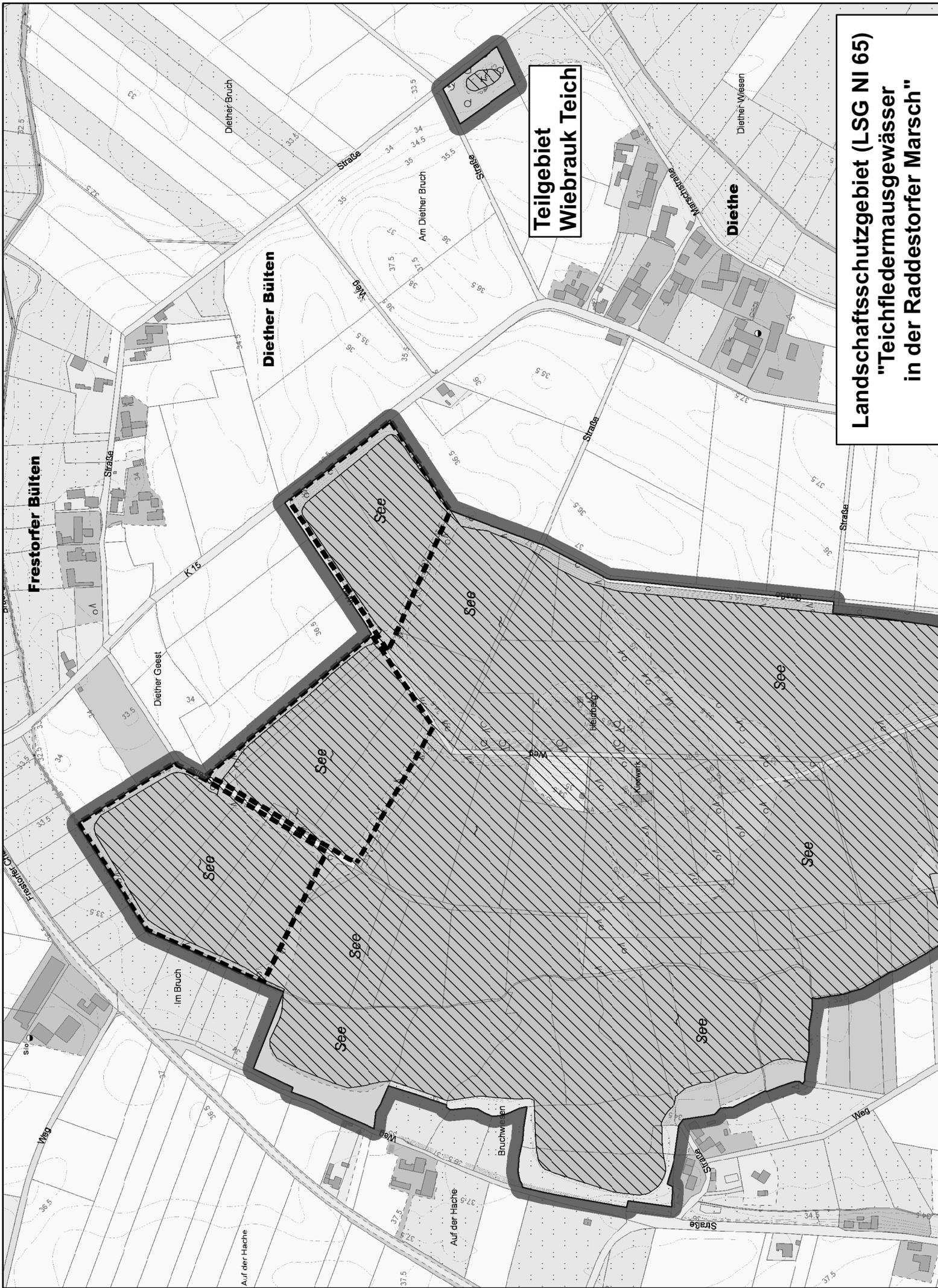


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014 LGLN



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier

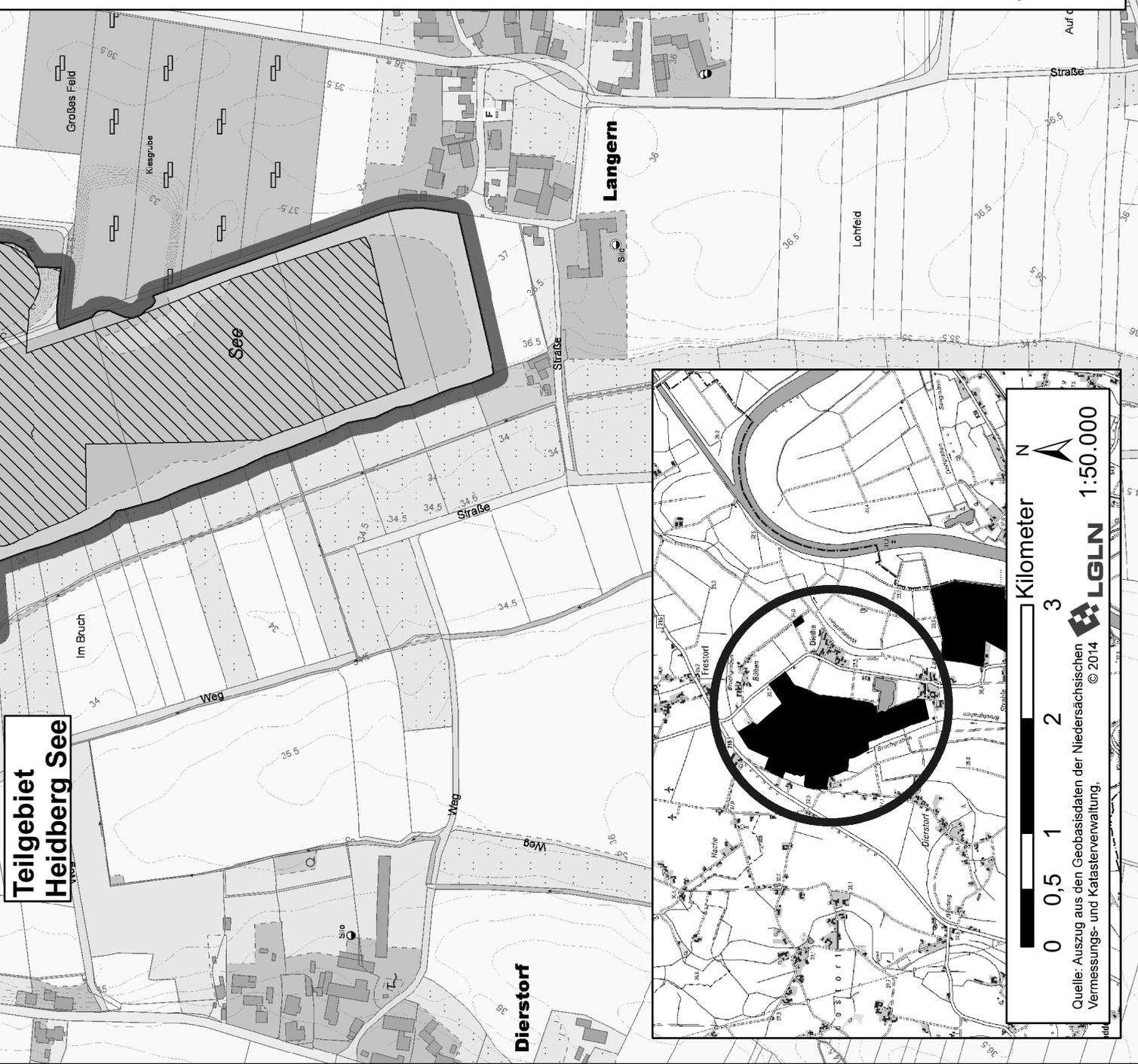




**Teilgebiet
Wiebrauk Teich**

**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 65)
"Teichfledermausgewässer
in der Raddestorfer Marsch"**

**Teilgebiet
Heidberg See**



**Teilgebiete:
Heidberg See und Wiebrauk Teich**

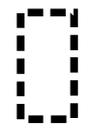
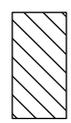
**Verordnungskarte
zur Verordnung vom
21.10.2016**

**Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinden Stolzenau und Uchte
Gemarkungen Dieth, Frestorf und
Huddestorf**

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**
Die Innenseite der Linie
kennzeichnet die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes

**Abgrenzung des
FFH-Gebietes 289
"Teichfledermaus-Gewässer
im Raum Nienburg"**

Bereiche für die Angelnutzung



1:6.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014 **LGLN**

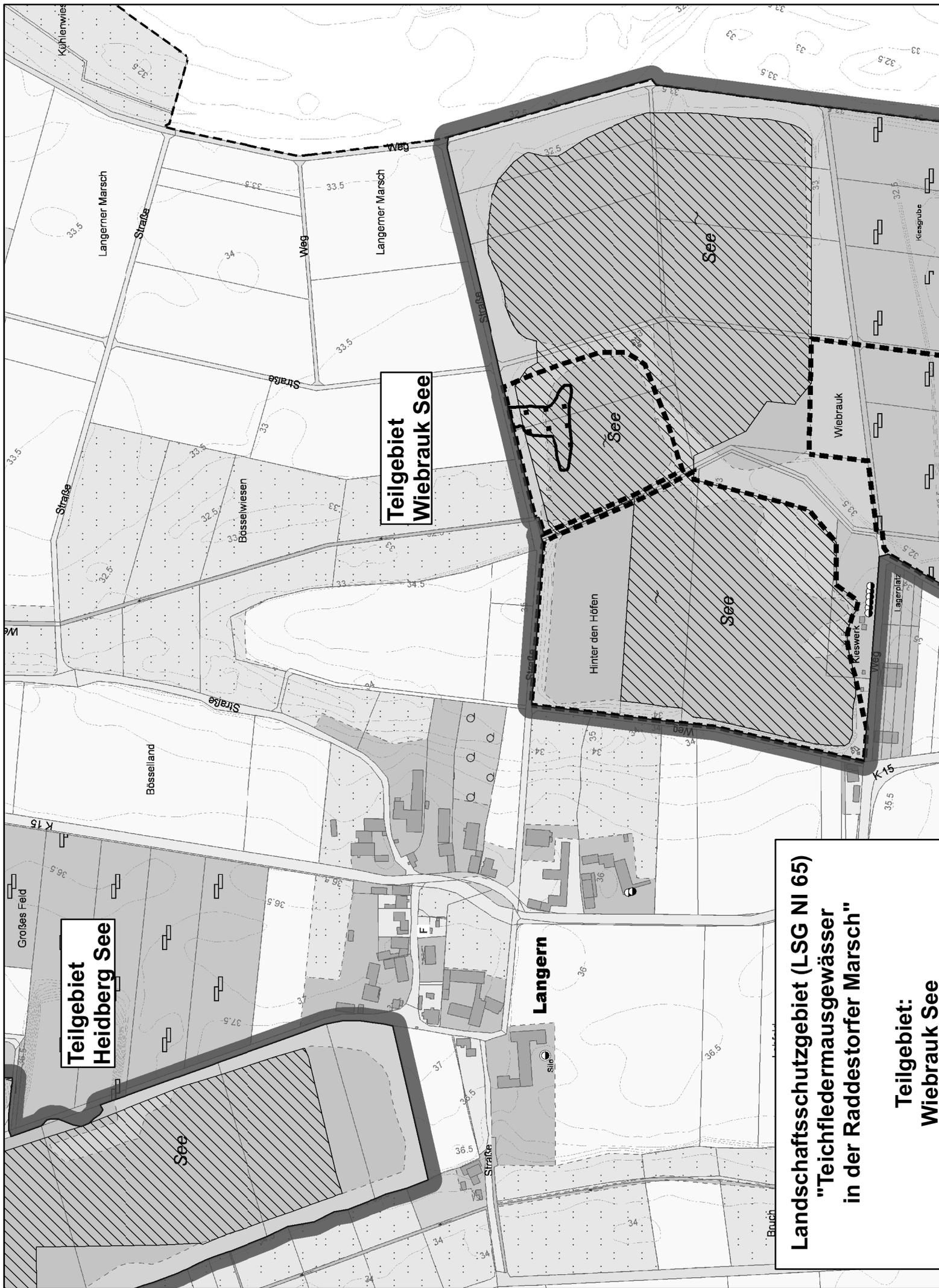


LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier



1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014 **LGLN**



**Teilgebiet
Heidberg See**

**Teilgebiet
Wiebrauk See**

**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 65)
"Teichfledermausgewässer
in der Radeborf Marsch"**

**Teilgebiet:
Wiebrauk See**

Verordnungskarte zur Verordnung vom 21.10.2016

Landkreis Nienburg/Weser
Samtgemeinde Stolzenau
Gemarkung Diethle

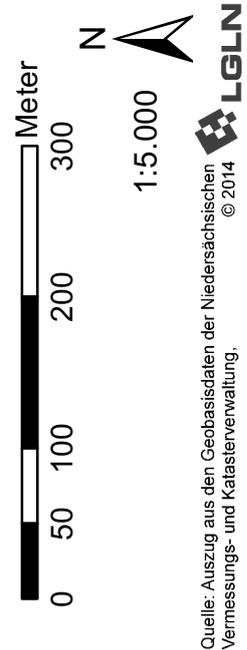
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"

Badestelle "Wiebrauk See"

Bereiche für die Angelnutzung

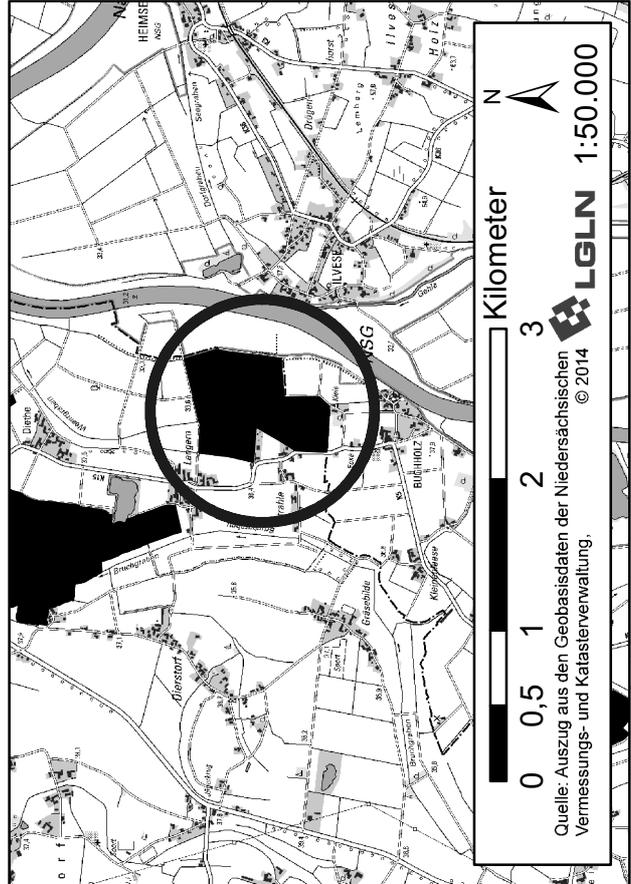
Landes- und Kreisgrenze



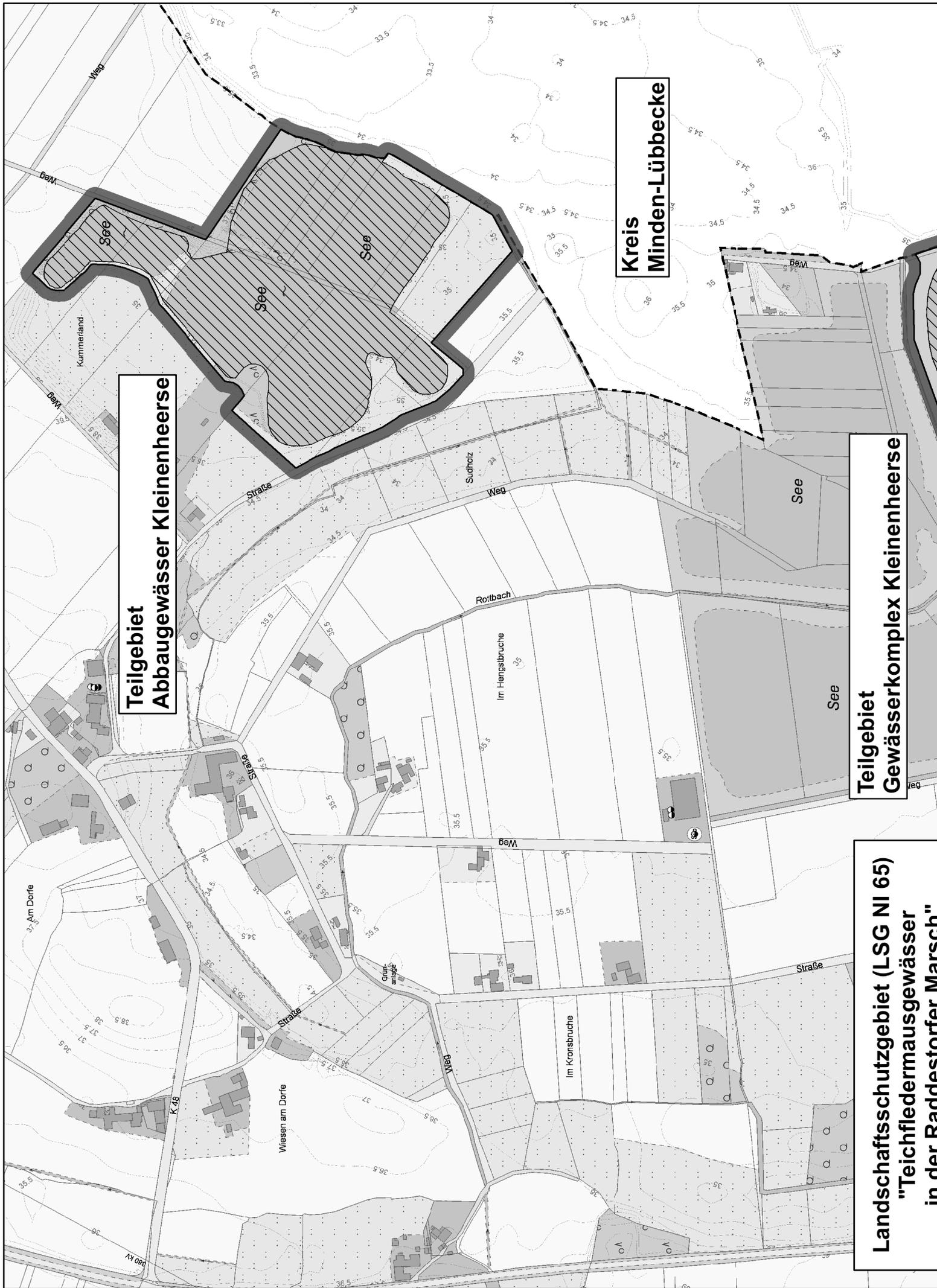
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014
LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier



Kreis Minden-Lübbecke



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014
LGLN 1:50.000



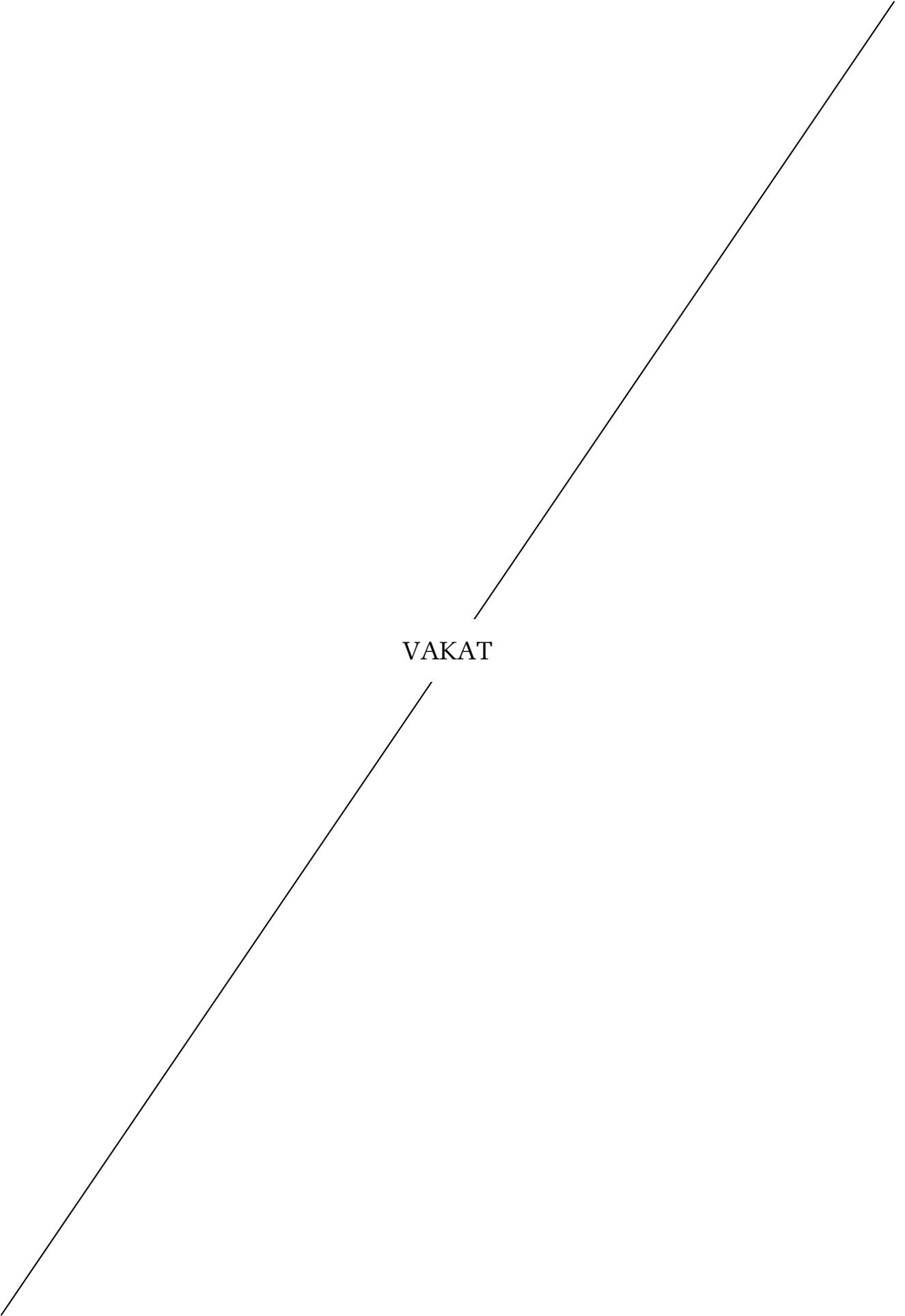
**Teilgebiet
Abbaugewässer Kleinenheerse**

**Kreis
Minden-Lübecke**

**Teilgebiet
Gewässerkomplex Kleinenheerse**

**Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 65)
"Teichfledermausgewässer
in der Raddestorfer Marsch"**

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG